

Fachinformation Nr. 6 / 2024

Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

	<u>Seite</u>
<u>1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen</u>	
Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden	
• BFH-Urteil – Änderung eines Einkommensteuerbescheids nach § 175b Abs. 1 AO	3
• Sächsisches FG – Verspätungszuschlag bei Erstattung	3
Ausländische Einkünfte	
• LfSt Rheinland-Pfalz – Besteuerung von Überstunden deutscher Grenzgänger in Luxemburg	3
Sonstiges	
• FM Baden-Württemberg – Katastrophenerlasse Baden-Württemberg und Saarland	4
Steuerfreie Einnahmen	
• BFH-Urteil – Steuerfreie Zuschläge bei Bereitschaftsdiensten	4
• OFD Frankfurt – Verfügung betr. Zahlungen Pflegebedürftiger an selbst gewählte Pflegepersonen bei Erstattung durch Krankenkasse/Pflegekasse bzw. Sozialleistungsträger; Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 36 EStG[1]	5
• OFD Karlsruhe – Aufwandsentschädigung an die ehrenamtlich Mitwirkenden bei politischen Wahlen	7
Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen	
• BMF-Schreiben – Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG; Bekanntmachung einer finalen Staatenauauschliste 2024 im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zum 30. September 2024 (Anlage 1)	7
• BMF-Schreiben – Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung bzw. Übertragung von Vermögensbeteiligungen ab 2024 (§ 3 Nummer 39, § 19a EStG) (Anlage 2)	7
• FG Baden-Württemberg – Regelmäßig keine Tarifbegünstigung einer nach der Nettolohnmethode ermittelten Verdienstauffallentschädigung (Rev.)	8

	<u>Seite</u>
Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
• FG Hamburg – Keine Abzugsfähigkeit von Kosten eines (Regel-)Insolvenzverfahrens als Werbungskosten zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften oder zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung - Keine außergewöhnliche Belastung i.S.d. § 33 Abs. 1 EStG	8
• FG Münster – Keine Anerkennung eines an arbeitsfreien Tagen genutzten häuslichen Arbeitszimmers, wenn zugleich ein betriebliches Büro zur Verfügung steht und Begriff der Haushaltsnähe	9
Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet	
• FG Köln – Zur Gewerblichkeit der Vermietung von Appartements in einem Boardinghouse und darauf gestützter Buchführungspflicht (rkr.)	9

Hinweis: Die Zusammenstellung ist eine Auswahl aktueller steuerrechtlicher Themen aus Literatur und Rechtsprechung, die für die Arbeit der Lohnsteuerhilfvereine wichtig sind. Die Auszüge sollen Hinweise und Anregungen geben. Bei Bedarf können Sie den Volltext, soweit uns dieser vorliegt, in der BVL-Geschäftsstelle anfordern.

Ein Gesamtinhaltsverzeichnis sowie ältere Fachinformationen können Sie auf unseren Internetseiten <https://www.bvl-verband.de> unter „Geschützter Bereich“ abrufen

zu 1. Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen

Abgabenordnung / Änderung von Steuerbescheiden

- **Änderung eines Einkommensteuerbescheids nach § 175b Abs. 1 AO**

BFH-Urteil vom 20. Februar 2024, IX R 20/23

vorgehend FG Münster, 14. August 2023, Az: 8 K 294/23 E

Die Änderung eines Einkommensteuerbescheids nach § 175b Abs. 1 der Abgabenordnung ist auch zulässig, wenn die unzutreffende Berücksichtigung der von einem Dritten übermittelten Daten auf einen Fehler der Finanzbehörde zurückzuführen ist.

AO § 175b Abs. 1, AO § 93c, EStG § 41b Abs. 1 S 2 Nr. 3, EStG VZ 2018

Quelle: BFH

- **Verspätungszuschlag bei Erstattung**

Sächsisches Finanzgericht, Urteil vom 8.11.2023 – 8 K 682/23 – Revision eingelegt – Az. des BFH: XI R 1/24

1. Das FA kann die für die Festsetzung eines Verspätungszuschlages nach § 152 Abs. 1 AO notwendigen Ermessenserwägungen im Einspruchsverfahren nachholen.

2. Ein Verspätungszuschlag kann auch dann festgesetzt werden, wenn sich aus der Steuerveranlagung eine Erstattung ergibt.

AO § 128 Abs. 3, § 149 Abs. 3 Nr. 4, § 152 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 3, Abs. 5 Satz 2, Abs. 8 Satz 2, § 367 Abs. 2 Satz 1; EGAO Art. 97.

Quelle: EFG Nr. 12 / 2024 S. 998

Ausländische Einkünfte

- **Besteuerung von Überstunden deutscher Grenzgänger in Luxemburg**

LfSt Rheinland-Pfalz, Vfg. v. 15.4.2024, o. Az.

Bei den Ausführungen in der Konsultationsvereinbarung v. 11.1.2024 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg (BMF v. 15.1.2024 – IV B 3 – S 1301-LUX/23/10001 :001, BStBl. I 2024, 201, BeckVerw 632260) handelt es sich um reine Klarstellungen zu den Regelungen des DBA-Luxemburg. Bereits vor Anwendungsbeginn des Änderungsprotokolls v. 6.7.2023 gingen Luxemburg und Deutschland davon aus, dass bestimmte Einkunftsteile, die in Luxemburg nicht tatsächlich besteuert werden, unter die sog. Rückfallklausel des DBA-Luxemburg aF fielen. Hierzu zählten auch die Überstundenvergütungen. Insoweit hat sich an der geltenden Rechtslage nichts geändert, außer dass die Aussage zur Vermeidung von Rückfragen nun explizit in der Konsultationsvereinbarung aufgenommen wurde.

Ob und in welcher Höhe auf etwaige Überstundenvergütungen tatsächlich deutsche Einkommensteuer anfällt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Um das in Deutschland steuerpflichtige zu versteuernde Einkommen zu ermitteln, ist bspw. mindestens noch ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von gegenwärtig 1.230 EUR sowie ein Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 EUR abzuziehen. Zu beachten ist jedoch, dass der anzuwendende Steuersatz aufgrund des Progressionsvorbehaltes unter Einbeziehung des in Deutschland nach dem DBA mit Luxemburg steuerfreien Einkommens berechnet wird.

Soweit Überstundenvergütungen oder andere Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit in Luxemburg erzielt werden, die aufgrund der Rückfallklausel in Deutschland steuerpflichtig sind, sind diese in der Einkommensteuererklärung anzugeben. In Rheinland-Pfalz ist unabhängig von einer ggf. bestehenden Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung die gelebte Praxis, dass Steuererklärungen von den Finanzämtern nur angefordert werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, die darauf schließen lassen, dass in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden, die voraussichtlich zu einer Steuerfestsetzung führen.

Quelle: DStR Nr. 21 / 2024 S. 1186

Sonstiges

- **Katastrophenerlasse Baden-Württemberg und Saarland**

FM Baden-Württemberg v. 2.6.2024 und FM Saarland v. 21.5.2024

Die Landesfinanzministerien der von den Hochwassern Ende Mai/Anfang Juni betroffenen Bundesländer Baden-Württemberg und Saarland haben in Erlassen steuerliche Erleichterungen für die vom Hochwasser betroffenen Steuerpflichtigen verfügt. Die Erlasse finden sich auf den jeweiligen Webseiten (<https://fm.baden-wuerttemberg.de> und <https://www.saarland.de/mfw/DE/home>) als PDF-Datei zum Download.

Quelle: DStR Nr. 24 / 2024 S. X

Steuerfreie Einnahmen

- **Steuerfreie Zuschläge bei Bereitschaftsdiensten**

BFH-Urteil vom 11. April 2024, VI R 1/22

vorgehend Niedersächsisches Finanzgericht, 15. Dezember 2021, Az: 14 K 268/18

1. Die Steuerfreiheit von Zuschlägen für Bereitschaftsdienste, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erbracht und gesondert vergütet werden, bemisst sich nach dem Arbeitslohn für die regelmäßige Arbeitszeit und nicht nach dem Bereitschaftsdienstentgelt (entgegen Senatsurteil vom 27.08.2002 - VI R 64/96, BFHE 200, 240, BStBl II 2002, 883).

2. Nicht erforderlich ist, dass der Arbeitnehmer für die zuschlagsbewehrte Tätigkeit neben den Erschwerniszuschlägen einen Anspruch auf Grundlohn hat.

EStG § 3b, EStG § 19, EStG VZ 2014 , EStG VZ 2015 , EStG VZ 2016 , EStG VZ 2017

Quelle: BFH

- **Verfügung betr. Zahlungen Pflegebedürftiger an selbst gewählte Pflegepersonen bei Erstattung durch Krankenkasse/Pflegekasse bzw. Sozialleistungsträger; Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 36 EStG[1]**

OFD Frankfurt vom 18. März 2024 S 2342 A - 00067 - St 29

Nach § 3 Nr. 36 EStG sind Einnahmen für Leistungen zur Grundpflege oder hauswirtschaftlichen Versorgung bis zur Höhe des Pflegegeldes nach § 37 Sozialgesetzbuch (SGB) XI steuerfrei, wenn diese Leistungen von Angehörigen des Pflegebedürftigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht i.S.d. § 33 Abs. 2 EStG gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen, erbracht werden.

Weitergeleitete Erstattungen der Sozialversicherungsträger sind jedoch nur steuerfrei, soweit diese das Pflegegeld der Stufe III nach § 37 SGB XI nicht übersteigen. Nicht erfasst von der Steuerbefreiung sind vom Pflegebedürftigen selbst zusätzlich gewährte Vergütungen. Dies gilt auch, wenn die „Gesamtvergütung“ unterhalb der Höhe des Pflegegeldes nach § 37 SGB XI bleibt.

Von einer sittlichen Verpflichtung i.S.d. § 3 Nr. 36 i.V.m. § 33 Abs. 2 EStG kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn die Pflegeperson für nicht mehr als zwei Pflegebedürftige tätig wird.

Sofern es sich bei Pflegeperson und Pflegebedürftigen um Angehörige handelt, gilt diese Beschränkung nicht.

Außer auf Leistungen an Pflegebedürftige i.S.d. SGB XI ist § 3 Nr. 36 EStG auch auf vergleichbare Fälle von weitergeleiteten Erstattungen für die Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung von Hilfsbedürftigen anzuwenden.

Solche vergleichbaren Fälle liegen vor bei

- Erstattungen von Krankenversicherungen nach § 37 SGB V für häusliche Pflege durch Privatpersonen, für selbst beschaffte Haushaltshilfen nach § 38 Abs. 4 SGB V und so genannte Verhinderungspflege nach § 39 SGB V sowie für entsprechende Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Gesetzen, die das BVG für entsprechend anwendbar erklären,
- Leistungen nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Leistungen aus öffentlichen Kassen auf Grund gesetzlich geregelter Unfallversorgung oder Unfallfürsorge,

- Leistungen der Beihilfe nach den Beihilfevorschriften des Bundes und der Länder und Leistungen der freien Heilfürsorge (oder unentgeltliche truppenärztliche Versorgung), wenn der Betreffende trotz Pflegebedürftigkeit (vorübergehend) noch im aktiven Dienst ist (bzw. im Einzelfall sein sollte),
- Leistungen im Sozialhilferecht (SGB XII),
- entsprechende Leistungen aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung.

Hinsichtlich der Verhinderungspflege ist Folgendes zu beachten:

Das **Sozialrecht** unterscheidet zwischen der eigentlichen Pflegeperson, für die sich die Anspruchsgrundlage auf Pflegegeld aus § 37 SGB XI ergibt, und der Person, die im Falle der Verhinderung der eigentlichen Pflegeperson die Pflege vertretungsweise übernimmt. Für diese sogenannte Verhinderungspflege ergibt sich die Anspruchsgrundlage aus § 39 SGB XI.

Steuerlich wird jedoch nicht zwischen der eigentlichen Pflege und der Verhinderungspflege unterschieden. § 3 Nr. 36 EStG enthält eigenständige Tatbestandsmerkmale für die Gewährung der Steuerfreiheit, die von den Regelungen des SGB XI unabhängig sind. Soweit bei der Verhinderungspflege die Voraussetzungen des § 3 Nr. 36 EStG erfüllt sind, kommt hierfür die Steuerbefreiung dem Grunde nach in Betracht, lediglich von der Höhe her erfolgt auch bei der Verhinderungspflege die Begrenzung auf die Beträge des § 37 SGB XI.

Soweit bei der Verhinderungspflege die Tatbestandsmerkmale des § 3 Nr. 36 EStG nicht erfüllt sind oder höhere Beträge gezahlt werden als die in § 37 SGB XI genannten, besteht Steuerpflicht.

Nach § 45b SGB XI haben Pflegebedürftige in häuslicher Pflege Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 € monatlich. Dieser Betrag ist zweckgebunden einzusetzen für qualitätsgesicherte Leistungen zur Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender in ihrer Eigenschaft als Pflegende sowie zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags.

Erhält ein Pflegebedürftiger diesen Entlastungsbetrag und leitet ihn weiter, so wird der Sachverhalt ebenfalls von § 3 Nr. 36 EStG erfasst.

Die steuerfreien Leistungen nach § 3 Nr. 36 EStG unterliegen – wie auch Leistungen aus einer Kranken-, Pflege- und gesetzlichen Unfallversicherung gem. § 3 Nr. 1a EStG – nicht dem Progressionsvorbehalt.

Quelle: beck-online

- **Aufwandsentschädigung an die ehrenamtlich Mitwirkenden bei politischen Wahlen**
OFD Karlsruhe, Vfg. v. 2.4.2024 – St14-S 2337-1/4-St 14A

Bei den ehrenamtlich Mitwirkenden bei politischen Wahlen ist zu unterscheiden zwischen Personen, die Mitglieder der Wahlorgane sind, und solchen, die nur Hilfskräfte darstellen und im Allgemeinen als sog. Wahlhelfer bezeichnet werden. Bezüge, die als Aufwandsentschädigung aus öffentlichen Kassen an öffentliche Dienste leistende Personen gezahlt werden, sind nach § 3 Nr. 12 S. 2 EStG steuerfrei. Nach R 3.12 Abs. 5 LStR können an die Mitglieder der Wahlorgane und die Wahlhelfer Pauschalentschädigungen i.H.v. 8 EUR täglich ohne nähere Prüfung steuerfrei gezahlt werden. Ohne weiteren Nachweis kann bei ehrenamtlich tätigen Personen ein steuerlich anzuerkennender Aufwand von 250 EUR monatlich angenommen werden.

Ist der Aufwand tatsächlich niedriger als 250 EUR monatlich, bleibt nur der tatsächlich geleistete Betrag steuerfrei. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit lediglich gelegentlich ausgeübt, ist der steuerfreie Höchstbetrag nicht auf einen weniger als einen Monat dauernden Zeitraum der ehrenamtlichen Tätigkeit umzurechnen. Werden für mehrere Wahlen am selben Tag für jede Wahl Entschädigungen gezahlt oder innerhalb eines Monats mehrere Wahlen durchgeführt, sind die Beträge zusammenzurechnen. Monatlich sind jedoch höchstens 250 EUR steuerfrei.

Quelle: DStR Nr. 22 / 2024 S. VI

Veranlagung / Steuertarif / Steuerermäßigungen

- **Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG;
Bekanntmachung einer finalen Staatsenaustauschliste 2024 im Sinne des § 1 Absatz 1 FKAustG für den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen zum 30. September 2024**

BMF-Schreiben vom 13. Juni 2024

GZ IV D 3 - S 1315/19/10030 :067

DOK 2024/0480443

Das vollständige BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 1 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung bzw. Übertragung von Vermögensbeteiligungen ab 2024 (§ 3 Nummer 39, § 19a EStG)**

BMF-Schreiben vom 1. Juni 2024

GZ IV C 5 - S 2347/24/10001 :001

DOK 2024/0497868

Lohnsteuerliche Behandlung der Überlassung beziehungsweise Übertragung von Vermögensbeteiligungen ab 2024 (§ 3 Nummer 39, § 19a Einkommensteuergesetz (EStG))

Vor dem Hintergrund der Änderungen durch das Zukunftsfinanzierungsgesetz und das Wachstumschancengesetz nimmt die Verwaltung zur lohnsteuerlichen Behandlung der Überlassung bzw. Übertragung von Vermögensbeteiligungen Stellung.

Das neue BMF-Schreiben ersetzt ab dem 1. Januar 2024 das BMF-Schreiben vom 16. November 2021.

Das vollständige BMF-Schreiben ist der Fachinformation als Anlage 2 beigelegt.

Quelle: BMF

- **Regelmäßig keine Tarifbegünstigung einer nach der Nettolohnmethode ermittelten Verdienstaufschüttung**
Finanzgericht Baden-Württemberg (3. Senat), Urteil vom 05.10.2023 – 3 K 3132/20 – **Revision eingelegt** – Az. des BFH: IX R 26/23

1. Eine Entschädigung im Sinne des § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG kommt nur im Hinblick auf Zahlungen in Betracht, die zivilrechtlich den Erwerbs- und Fortkommenschaden ausgleichen sollen.

2. Eine Trennung der Verdienstaufschüttung in Schadensersatz einerseits für den ausgefallenen Nettolohn und andererseits für die hierauf entfallende Einkommenssteuer ist nicht möglich.

3. Keine Ausnahme von dem Grundsatz, dass bei Zufluss der Entschädigung in mehreren Veranlagungszeiträumen eine ermäßigte Besteuerung nicht in Betracht kommt.

EStG § 24 Nr. 1 Buchst. a, 34 Abs. 1, § 34 Abs. 2 Nr. 2

Quelle: beck-online

Werbungskosten / Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

- **Keine Abzugsfähigkeit von Kosten eines (Regel-)Insolvenzverfahrens als Werbungskosten zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften oder zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung - Keine außergewöhnliche Belastung i.S.d. § 33 Abs. 1 EStG**

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 19.10.2023 – 1 K 97/22

1. Die Kosten des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerschuldners sind keine Werbungskosten im Zusammenhang mit der Erzielung eines Gewinns aus der Veräußerung eines Grundstücks durch den Insolvenzverwalter.

2. Die Kosten des Insolvenzverfahrens sind im Streitfall auch nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen, weil es auch hier an einem objektiven Veranlassungszusammenhang fehlt.

3. Die Kosten des Insolvenzverfahrens stellen auch keine außergewöhnliche Belastung dar.

Quelle: <https://www.iww.de>

- **Keine Anerkennung eines an arbeitsfreien Tagen genutzten häuslichen Arbeitszimmers, wenn zugleich ein betriebliches Büro zur Verfügung steht und Begriff der Haushaltsnähe**

FG Münster, Urteil v. 15.12.2023 - 12 K 1090/21 E

1. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind nicht als Werbungskosten zu berücksichtigen, wenn zugleich ein betriebliches Büro zur Verfügung steht und dies auch dann nicht, wenn der Stpfl. an Altersfreizeittagen und andern arbeitsfreien Tagen das häusliche Arbeitszimmer für berufliche Zwecke nutzt.

2. Die Inanspruchnahme eines Wasch-Services (Waschen, Bügeln, Stärken, Mangeln) dessen Leistungen außerhalb des Haushalts erbracht werden, sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen.

3. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Service-Personal in einem außerhalb des Haushalts des Stpfl. gelegen Partyraums.

EStG § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b; EStG § 35a; EStG § 9 Abs. 5

Quelle: NWB Datenbank

Wohneigentum / selbstgenutzt oder vermietet

- **Zur Gewerblichkeit der Vermietung von Appartements in einem Boardinghouse und darauf gestützter Buchführungspflicht**

Finanzgericht Köln, Urteil von 22.6.2023 – 11 K 3 15/19 – **rechtskräftig**

In seinem Urteil stellt das FG Köln zunächst fest, dass bei der Vermietung von Wohnungen ein Gewerbebetrieb nur angenommen werden kann, wenn vom Vermieter bestimmte, ins Gewicht fallende, bei der Vermietung von Räumen nicht übliche Sonderleistungen erbracht werden oder wenn wegen eines besonders häufigen Wechsels der Mieter eine gewisse – einem Hotel vergleichbare - unternehmerische Organisation erforderlich ist. Eine Vergleichbarkeit mit einem Hotel liegt nach Ansicht des FG vor, wenn Wohnungen wie Hotel- oder Pensionsräume ausgestattet sind, für ihre kurzfristige Vermietung an wechselnde Mieter geworben wird, sie hotelmäßig angeboten, d.h. auch ohne Voranmeldung jederzeit zur Vermietung bereitgehalten, werden und sie sich in einem Zustand befinden, der die sofortige Vermietung zulässt. Im Streitfall verneint das FG einen Gewerbebetrieb, so dass der Kläger auch nicht zur Buchführung nach § 141 Abs. 1 S. 1 AO verpflichtet war.

Im Streitfall vermietete der Kläger eine Vielzahl von möblierten Appartements in einem Boardinghouse. Die Räume waren vollmöbliert und wurden alle zwei Wochen gereinigt. Die durchschnittliche Verweildauer der Mieter betrug rund zwei Monate. Die Mieter reisten erst nach vorherigem Abschluss des Nutzungsvertrages zu den üblichen Bürozeiten an; Ad-hoc-Buchungen bei Anreise waren nur in seltenen Ausnahmefällen möglich. Am Objekt selbst gab es keine Außenwerbung. Nach Ansicht des FG war das Boardinghouse zwar hotelmäßig eingerichtet. Es fehle aber an der Kurzfristigkeit der Gebrauchsüberlassung. Im Übrigen habe der Kläger Sonderleistungen (Conciergeservice, Espresso-Bar, Gemeinschaftsraum, Leihfahrräder u.Ä.) zwar beworben, aber nie tatsächlich erbracht.

Quelle: DStR Nr. 22 / 2024 S. VI